

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen.
2. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Sämtliche Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.

II. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden

1. Für den Umfang von Lieferungen und Werkleistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses sind wir berechtigt, Unteraufträge zu erteilen sowie Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen.
3. Übertragungen von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

III. Preise/Zahlung

1. Preise sind gegenüber gewerblichen Kunden Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Gegenüber Verbrauchern werden die Preise als Endpreise einschließlich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ausgewiesen. Alle Preise sind ohne Abzug von Skonto und sonstigen Nachlässen mit Rechnungsstellung, spätestens bei Übergabe/Abholung des Vertragsgegenstandes ab Werk fällig.
2. Zahlungen sind in bar ohne Abzug zu leisten. Die Annahme von Schecks und Wechseln bedarf unserer Zustimmung, sie erfolgt nur zahlungshalber. Diskontspesen und Wechselprovisionen sind vom Kunden zu tragen.
3. Verzugszinsen werden bei Rechtsgeschäften an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Ist ein Verbraucher an dem Rechtsgeschäft beteiligt, wird ein Verzugszins von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Ein weitergehender Verzugsschaden sowie Kosten der Einziehung bleiben unberührt.
4. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung an uns rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt ist.
5. Bei Zahlungsverzug oder Bekanntwerden ungünstiger Umstände über die Vermögenslage oder Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir, ungeachtet von vereinbarten Fälligkeitsterminen, berechtigt, die sofortige Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu verlangen. Erfüllungshalber hereingenommene Schecks und Wechsel können wir zurückgeben oder, wenn sie bereits weitergegeben sind, für ihre Einlösung Sicherheit verlangen. Ausstehende Lieferungen brauchen wir in diesem Falle nur noch gegen Vorauszahlung auszuführen.
6. Bei Werkaufträgen sind wir berechtigt, bereits bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

IV. Lieferung bzw. Fertigstellung / Abnahme / Verzug

1. Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Vertragsgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Abnehmer zumutbar sind. Angaben in/bei vertragsabschlussgültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. des Vertragsbestandes sind als annähernd zu betrachten und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, es sei denn, dass eine bestimmte Beschaffenheit schriftlich vereinbart wurde. Sofern die Fa. Wellmeyer ohne Benennung des Namens des Herstellers/Importeurs zur Bezeichnung der Bestellung oder des Vertragsgegenstandes Zeichen und Nummern gebraucht, können alleine hieraus keine Rechte abgeleitet werden, es sei denn, in der Auftragsbestätigung ist etwas anderes vereinbart.
2. Liefer- bzw. Fertigstellungstermine bzw. Fristen sind immer nur annähernd zu verstehen, wenn sie nicht schriftlich ausdrücklich als vereinbart sind.
3. Termine/Fristen beginnen mit Vertragsabschluss; im Falle einer kundenseitigen Anlieferung von Werkgegenständen oder Unterlagen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Anlieferung. Bei nachträglichen Vertragsänderungen sind vereinbarte Termine/Fristen in angemessener Weise anzupassen. Lieferzeiten sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Werk verlassen hat oder abholbereit gemeldet ist. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, auch wenn Teile nachgeliefert werden müssen, durch deren Fehlen die Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
4. Im Falle des von uns zu vertretenden Lieferverzuges leisten wir nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bei entsprechendem Schadennachweis Schadenersatz. Dieser wird wie folgt beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist:
 - Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen auf den nachgewiesenen Verdienstausfall.
 - Bei Kaufverträgen auf maximal 10 % des Kaufpreises.
5. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Leistung für uns unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Der Kunde kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
6. Ein weitergehender Verzugsschadenersatz ist ausgeschlossen, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Die Übergabe/Abnahme des Vertragsgegenstandes erfolgt im Betrieb der Fa. Wellmeyer. Der Kunde kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Meldung der Bereitstellung den Auftragsgegenstand abgeholt hat.
8. Im Falle des Abnahmeverzuges sind wir berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 15 % der Vertragssumme, vorbehaltlich eines höheren oder geringeren Schadennachweises, zu verlangen.
9. Wird der Vertragsgegenstand vor der Abnahme anlässlich eines Probelaufes vom Kunden gelenkt oder bedient, so haftet dieser für von ihm verschuldete Schäden.

V. Eigentumsvorbehalt / erweitertes Pfandrecht

1. Kaufgegenstände sowie alle im Rahmen von Werkaufträgen eingebauten Zubehör-, Ersatzteile und Tauschaggregate bleiben bis zum Ausgleich der uns aus dem Vertrag oder aus früheren Lieferungen und Leistungen gegen den Kunden zustehenden Forderungen unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt aus bestehen für alle Forderungen, die wir gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z. B. aufgrund von Reparaturen oder sonstigen Leistungen, nachträglich erwerben. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die die Fa. Wellmeyer aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden hat. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Verlangen wir Herausgabe

des Kaufgegenstandes, ist der Käufer unter Ausschluss von etwaigen Zurückbehaltungsrechten verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich an uns herauszugeben. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Zurücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann und auf Kosten des Käufers ermittelt ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den Schätzpreis. Wir sind berechtigt, den Kaufgegenstand zu diesem Schätzpreis zu übernehmen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschl. Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Verwertungserlös bzw. der Kaufpreis bei Übernahme zum Schätzpreis mit dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen der Fa. Wellmeyer ausgekehrt.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, unsere Sicherung beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes an Dritte sowie seine Veränderung zulässig. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes oder vergleichbaren Papieren der Fa. Wellmeyer zu. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere von Pfändungen des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechtes eine Werkstatt, hat der Käufer uns sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf unser Eigentumsvorbehaltsrecht hinzuweisen.

Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen. Bei Lieferungen von neu hergestellten Sachen sowie von gebrauchten Sachen mit einem Wert von über 5.000,00 EUR hat der Käufer unverzüglich für die Dauer des Eigentumsvorbehalts eine Versicherung gegen Feuer-, Wetter- und Diebstahlschäden, bei Kraftfahrzeugen eine Vollkaskoversicherung mit angemessener Selbstbeteiligung abzuschließen.

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag tritt der Käufer hiermit der Fa. Wellmeyer ab, die die Abtretung annimmt. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung der Fa. Wellmeyer nicht nach, kann diese selbst die oben angeführten Versicherungen auf Kosten des Käufers abschließen, die Prämienbeträge verauslagern und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen.

Die Leistungen aus den oben aufgeführten Versicherungen sind für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegenstandes zu verwenden. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten sowie erforderliche Instandsetzungen unverzüglich ausführen zu lassen. Ist der Abnehmer Kaufmann, für den der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so ist er berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer unbeschadet unserer Eigentumsrechte hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche gegen seine Kunden schon jetzt mit allen Nebenrechten im Voraus bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen an uns ab. Die Fa. Wellmeyer nimmt die Abtretung an. Das gleiche gilt, wenn der Käufer die Ware verarbeitet oder einbaut. Übersteigt der Wert der uns gegebenen oder einbehaltenen Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Kunden insgesamt mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen unseres Kunden verpflichtet, übersteigende Sicherheiten dem Kunden freizugeben bzw. an ihn zurück zu übertragen.

2. Bei Reparaturen ersetzte Teile gehen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, in unser Eigentum über.
3. Die Fa. Wellmeyer stehen wegen ihrer Forderungen aus einem Werkvertrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Auftragsgegenstand zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für eine Pfandverkaufsandrohung durch uns genügt die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte uns angegebene Adresse des Auftraggebers.

Die Eigentumsvorbehaltsrechte aus VI. erlöschen nicht dadurch, dass die Forderungen durch Scheck bezahlt und über Wechsel refinanziert werden. Wird das sog. Scheck-Wechselverfahren praktiziert, erlöschen die vorstehend vereinbarten Sicherungsrechte erst dann, wenn die Refinanzierungswechsel endgültig von den Kunden eingelöst sind.

VI. Gewährleistung

- 1) Für Mängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewährleistung wie folgt:
 - a) Für fabrikneue Vertragsgegenstände gilt folgende Gewährleistungsregelung: Soweit bei dem Rechtsgeschäft ein Verbraucher nicht beteiligt ist, leistet die Fa. Wellmeyer Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik des Typs der Vertragsgegenstandes entsprechende Mangelfreiheit während eines Jahres seit Auslieferung. Hiervon abweichend wird für Fahrzeuge eine Gewähr jedoch längstens bis zu einer Fahrleistung bis zu 50.000 km geleistet, wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann ist, bei dem Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.
 - b) Rechtsgeschäfte über gebrauchte Vertragsgegenstände erfolgen wie besichtigt unter Ausschluss jeder Gewährleistung, vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung.
 - c) Für sonstige Leistungen wird eine Gewähr für die Dauer von 6 Monaten seit Abnahme geleistet.
 - d) Soweit ein Verbraucher an dem Rechtsgeschäft beteiligt ist, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- 2) Der Kunde hat zunächst nur Anspruch auf Beseitigung von Mängeln und durch sie an anderen Teilen des Kaufgegenstandes verursachten Schäden (Nacherfüllung). Die Nacherfüllung wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geleistet:
 - a) Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach deren Feststellung der Fa. Wellmeyer schriftlich anzuzeigen.
 - b) Soweit dem Kunden das Wahlrecht der Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) zusteht, so ist die Fa. Wellmeyer berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand möglich ist. Hierbei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen, ob auf eine andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden zurückgegriffen werden kann. Der Anspruch des Kunden beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung. Auch diese ist die Fa. Wellmeyer berechtigt, werden unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern.
 - c) Soweit das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) der Fa. Wellmeyer als Unternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht, wählt diese die Nachbesserung. Ein Anspruch auf Nachlieferung besteht nicht.
 - d) Nacherfüllung erfolgt nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung mangelhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn-, Material- und Frachtkosten.
 - e) Für die Durchführung der erforderlichen Nacharbeit ist uns nach Terminabsprache entsprechende Gelegenheit einzuräumen, andernfalls entfällt der Gewährleistungsanspruch.
 - f) Für die bei der Nacherfüllung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Vertragsgegenstandes Gewähr geleistet.
 - g) Bei Lieferung von Fremdbauteilen und Fremtteilen hat sich der Kunde wegen einer Nacherfüllung zunächst an den Aufbaubauerhersteller/-Importeur oder Zulieferer zu wenden. In gleicher Weise hat sich der Kunde bei Nutzfahrzeugen wegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels an den Reifen zunächst an den Reifenhersteller/-Importeur zu wenden. Nacherfüllungsansprüche gegen die Fa. Wellmeyer hat der Kunde nur, wenn der Hersteller/-Importeur nicht innerhalb angemessener Frist Nacherfüllung leistet.

- h) Anstelle der Nachbesserung kann der Kunde erst dann Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist. Fehlgeschlagen ist die Nachbesserung, wenn der Mangel auch nicht nach dem dritten Nachbesserungsversuch von der Fa. Wellmeyer beseitigt werden konnte.
- i) Wählt der Kunde nach fehlgeschlagener Nachbesserung den Rücktritt vom Vertrag, so hat er die mangelhafte Sache Zug um Zug an die Fa. Wellmeyer zurückzugeben und Wertersatz für die gezogene Nutzung zu leisten.
- j) Durch Eigentumswechsel am Vertragsgegenstand werden Gewährleistungsverpflichtungen nicht berührt.
- k) Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragsgegenstand ohne unsere Zustimmung von nicht beauftragter Seite zerlegt oder verändert wird. Die Gewährleistung erlischt ferner bei unsachgemäßem Gebrauch, fehlerhafter Bedienung oder Überbeanspruchung sowie bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder bei Nichteinhaltung der Betriebsanleitung und Wartungsvorschriften. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mittelbare Schäden oder Folgeschäden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- l) Bestimmt der Erwerber die Konstruktion oder schreibt er das Material vor, so erstreckt sich unsere Gewährleistungspflicht nicht auf evtl. daraus entstehende Mängel.
- m) Änderungen der Konstruktion oder Ausführung, die wir vor Auslieferung eines Auftrages vornehmen, berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Bei Geräten, die vor dem Zeitpunkt solche Änderungen ausgeliefert werden, besteht kein Anspruch auf nachträgliche Änderung.
- n) Sämtliche Ansprüche wegen Mängeln verjähren mit Ablauf der oben aufgeführten Gewährleistungsfrist. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachte, aber nicht beseitigte Mängel wird bis zur Beseitigung des Mangels Gewähr geleistet. So lange ist die Verjährungsfrist für diesen Mangel gehemmt. Sie endet jedoch in diesen Fällen 3 Monate nach Erklärung der Fa. Wellmeyer, der Mangel sei beseitigt oder es liege keine Mängel vor.

VII. Haftung

Die Fa. Wellmeyer haftet nur für Schäden, die von ihr, ihren Erfüllungsgehilfen oder in ihrem Auftrag tätigen Dritten schuldhaft verursacht worden sind. Schadenersatzansprüche gegen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Fa. Wellmeyer werden im rechtlichen Umfang ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden der Fa. Wellmeyer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden haftet die Fa. Wellmeyer nur, soweit der Schaden etwaige Leistungen der Sozialversicherungen, einer privaten Unfall- oder Sachversicherung übersteigt und Drittschaden nicht im Rahmen des Gesetzes über die Kraftfahr-Pflichtversicherung ersetzt wird. Nicht ersetzt werden Wertminderungen von Vertragsgegenständen, entgangene Nutzung, insbesondere Mietwagenkosten, entgangener Gewinn, Abschleppkosten und Wageninhalt sowie Ladung, Anderslautende Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen bleiben unberührt.

Schadenersatzansprüche aus anderen Rechtsgründen, insbesondere für nicht am Liefergegenstand selbst entstandenen Schäden aus Verschulden bei Vertragsschluss oder positiver Vertragsverletzung einschließlich der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wie Beratung über den Einsatz oder Verwendungszweck von Maschinen/Fahrzeugen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Soweit die Fa. Wellmeyer hiernach nicht haftet, hat sie der Kunde von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

VIII. Teilnichtigkeit

Sollte ein Teil dieser Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem wirtschaftlichen gewollten Zweck am nächsten kommt und zulässig ist.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist der Sitz der Fa. Wellmeyer.
3. Für Verträge und Rechtsgeschäfte mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Fa. Wellmeyer. Das gilt auf für Verbraucher, die keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, deren gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder die nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegen.